

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung
der Druckbehälterverordnung

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 7)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist durch folgende Nummern 1 und 1 a zu ersetzen:

- "1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Be-
hälter in den Verkehr bringt, auf dem die dort vorgeschrie-
benen Angaben oder das EG-Zeichen nicht oder nicht in der
vorgeschriebenen Weise angebracht sind,

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

1a. entgegen § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 einen Behälter in den Verkehr bringt, auf dem die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht sind, oder der das EG-Zeichen trägt oder";

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 5 einen Behälter in den Verkehr bringt, dem die dort vorgeschriebene Betriebsanleitung nicht beigelegt ist."

Begründung:

a) § 4 Abs. 1 ist für sich allein keiner Bußgeldbewehrung zugänglich, da er nur objektiv die Art und Weise der Kennzeichnung regelt, nicht jedoch die Frage, wer zur Anbringung der Kennzeichnung verpflichtet ist. Deshalb ist auch aus § 7 Nr.1 nicht ersichtlich, gegen wen sich die Bußgelddrohung richtet.

Die Person des Verpflichteten, nämlich dessen, der einen Behälter in den Verkehr bringt, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4. Diese Vorschriften sind daher mit in die Bußgeldbestimmung aufzunehmen.

b) § 5 begründet nicht die Pflicht eines bestimmten Normadressaten, die vorgeschriebene Betriebsanleitung beizufügen; sanktioniert werden soll vielmehr das Inverkehrbringen eines Behälters ohne die vorgeschriebene Betriebsanleitung.

AS 2. Zu Art. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils die Worte "bis zum 1. Juli 1992" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1992" zu ersetzen.

Begründung:

In den neuen Bundesländern werden bezüglich des in der Übergangsvorschrift genannten Termins Probleme gesehen, weil die einschlägige Industrie auf die Umsetzung der EG-Richtlinie 87/404/EWG in verbindliches Recht nicht vorbereitet ist.

Nach § 3 der vorliegenden Verordnung ist das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern nur statthaft, wenn für den Druckbehälter eine EG-Baumusterprüfung gem. Artikel 10 der EG-Richtlinie 87/404/EWG durchgeführt wurde bzw. die Druckbehälter mit EG-Zeichen versehen sind. Die EG-Baumusterprüfung muß durch eine hierfür zugelassene Prüfstelle erfolgen. Gleiches gilt für die Erteilung des EG-Zeichens nach Einzelprüfung.

Druckbehälter, die gegenwärtig in den neuen Bundesländern hergestellt werden, haben weder eine EG-Baumusterprüfung noch ein EG-Zeichen.

Weiterhin befinden sich in den neuen Bundesländern zum Teil noch keine nach EG-Recht zugelassenen Stellen für einfache Druckbehälter, da Zulassungsanträge durch die EG zum Teil noch nicht entschieden wurden.

Aus den genannten Gründen und unter Beachtung des erforderlichen Zeitraumes für EG-Baumusterprüfungen sollte die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden.

AS 3. Zu Art. 2 (§ 38 Abs. 3 - neu - Druckbeh.V)

In Artikel 2 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

'2. In § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³, deren Betrieb nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zulässig ist, dürfen

1. vom Sachverständigen mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen werden, wenn der Behälter den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entspricht und bei Behältern für Acetylen die poröse Masse und das Lösungsmittel den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entsprechen, und
2. mit Druckgas gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung die in § 23 bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist.

Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt."¹

Als Folge ist in Artikel 2 vor dem Worten "In § 1 wird nach Absatz 7 ..." die Zahl "1." einzufügen.

Begründung:

Nach Auffassung des Deutschen Druckbehälterausschusses besteht keine fachliche Notwendigkeit, Druckgasflaschen aus der ehemaligen DDR vor der ersten Füllung in den alten Bundesländern grundsätzlich einer Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Eine Eignungsprüfung für alle Druckgasflaschen aus der ehemaligen DDR würde die Unternehmer in den neuen Bundesländern mit zum Teil erheblichen zusätzlichen Kosten für die Sachverständigentätigkeit belasten.

Die Aufsichtsbehörden können gemäß § 25 der Druckbehälterverordnung im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen anordnen bzw. die Füllung von Druckgasflaschen untersagen. Diese gesetzliche Möglichkeit bietet in ausreichendem Maße Schutz für Arbeitnehmer und Dritte.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.